

Berlin, 27. August 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Anpassungsgesetz)

Referentenentwurf vom 27. Juli 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Zusammenfassung der Kernforderungen	5
3	Artikel 1: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	8
3.1	Zu § 2 UVPG: Begriffsbestimmungen	8
3.2	Zu § 9 Abs. 3a UVPG: Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung	9
3.3	Zu Anlage 1 UVPG: Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben.....	11
3.3.1	Nummer 1.6.2: Windfarmen	11
3.3.2	Nummer 10.8: Wasserelektrolyse	12
3.3.3	Anlagen der Wasserwirtschaft	12
3.3.4	Nummer 13.3.....	13
3.3.5	Nummer 19: Leitungsanlagen	14
3.4	Zu Anlage 1a UVPG: Dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3a	16
3.4.1	Nummer 1: Windkraftanlagen.....	16
3.4.2	Nummer 2: Landwirtschaftliche Biogasanlagen.....	18
3.4.3	Änderung von Freileitungsanlagen.....	19
3.4.4	Aufbereitung von Biogas für die Einspeisung ins Erdgasnetz	22
3.4.5	Wasserelektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff und Sauerstoff	23
3.4.6	Wasserstoffbasierte Stromerzeugung.....	24
4	Artikel 2: Änderung der UVP-Portale-Verordnung	24
4.1	Schutz sicherheitsrelevanter Informationen bei KRITIS-Anlagen gewährleisten	25
4.2	Begriff der „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen“ konkretisieren.....	25
5	Anmerkungen zum Fragebogen zur UVP-Pflicht von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie	26

5.1	Einordnung der Maßnahmen	27
5.1.1	Einordnung als Neu- oder Änderungsvorhaben	27
5.1.2	Unterschiede zwischen den Maßnahmentypen	27
5.2	Umsetzungspraxis und räumlicher Zuschnitt	27
5.2.1	Typischerweise umgesetzte Maßnahmen	27
5.2.2	Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenbündel	28
5.2.3	Räumliche Dimensionen	28
5.2.4	Kleinräumigkeit	28
5.3	Typische Umweltauswirkungen	29
5.3.1	Verhältnis positiver und nachteiliger Umweltauswirkungen	29
5.3.2	Fallgruppen ohne regelmäßig erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	29
5.3.3	Atypische Fälle	30
5.4	Konsequenzen für das UVP-Recht	30
6	Beschleunigung des Baus von Wasserinfrastrukturanlagen	32

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMUKN) hat am 27. Juli 2026 den Referentenentwurf für ein **Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben (UVP-Anpassungsgesetz) vorgelegt.

Das Gesetz dient der Verbesserung der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Zugangs zu Umweltinformationen. Hierzu werden die Bestimmungen des UVPG an jüngere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs angepasst und Vereinfachungen im Bereich der UVP vorgenommen. Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Vereinfachungen gehört insbesondere, dass in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 2 UVP-Richtlinie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, **Kriterien und Schwellenwerte für die UVP-Pflicht von dem Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben** festzulegen und so die Erfordernisse zur Durchführung von UVP-Vorprüfungen zu reduzieren.

Als Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt der **Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW e. V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die UVP-pflichtige Vorhaben mit essenzieller Systemrelevanz für die Strom-, Fernwärme- und Gasversorgung sowie die Herstellung und Verwendung von Wasserstoff und Biogas betreiben. Gleichzeitig nimmt der BDEW die Interessen der Wasserwirtschaft wahr, deren private Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften mit der Wasserver- und der Abwasserentsorgung systemrelevante Aufgaben wahrnehmen.

Der BDEW begrüßt, dass mit dem UVP-Anpassungsgesetz Vereinfachungen im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden sollen, um einen Beitrag zur Beschleunigung von dem Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben zu leisten. Gerade die Energie- und Wasserwirtschaft stehen im Zentrum der erforderlichen Anpassungen für den Klimaschutz. Der Gesetzentwurf soll damit auch der Umsetzung von Aufträgen des Bund-Länder-Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung dienen.

Mit einer Änderung der Anforderungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ist keine Minderung der materiellen Umwelt- und Qualitätsstandards verbunden ist. Das ist für den BDEW insbesondere mit Blick auf den Gewässerschutz von wesentlicher Bedeutung.

Der BDEW nimmt zum Gesetzentwurf wie im Folgenden dargelegt Stellung.

2 Zusammenfassung der Kernforderungen

Die europarechtlichen Spielräume sollten noch stärker genutzt werden. Zusätzliche nationale Anforderungen und unnötig niedrige Schwellenwerte müssen vermieden werden. Um Wettbewerbsverzerrungen auf dem EU-Binnenmarkt zu vermeiden, muss die UVP-Richtlinie grundsätzlich eine 1:1-Anwendung im nationalen Recht finden. Zusätzliche Tatbestände oder zu niedrig angesetzte Schwellenwerte führen in vielen Bereichen der Energiewende zum erheblichen Mehraufwand.

› **Stromnetze – Hochspannungsnetzausbau deutlich erleichtern**

Für die Transformation des Energiesystems ist neben dem Ausbau der Übertragungsnetze, insbesondere auch die Verstärkung und Modernisierung der Verteilnetze von zentraler Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die 110-kV-Ebene, auf der steigende Lastflüsse infolge der veränderten Erzeugungsstruktur, der zunehmenden Elektrifizierung sowie des Hochlaufs von Elektromobilität und Wärmepumpen bewältigt werden müssen. Für den Ausbau und die Verstärkung der Verteilnetze, insbesondere auf der 110-kV-Ebene, sind daher weitergehende Erleichterungen erforderlich:

- Vorprüfungspflicht für 110-kV-Leitungen unter 5 km streichen; Leitungen unterhalb 220 kV im Übrigen grundsätzlich nur standortbezogen vorprüfen.
- Ersatzneubauten von Hochspannungsfreileitungen unter 220 kV bis 60 km sowie Änderungen und Ertüchtigungen in bestehenden Trassen weitgehend von UVP und Vorprüfung freistellen.
- Die UVPG-Regelungen zu Maständerungen mit EnWG und NABEG harmonisieren; insbesondere die 20-Prozent-Grenze und den pauschalen Ausschluss sämtlicher Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 streichen.

Ergänzend verweist der BDEW auf seine [Vorschläge für ein Beschleunigungspaket für den Hochspannungsnetzausbau](#), die neben ergänzenden UVP-rechtlichen Vorschlägen auch zahlreiche ergänzende Maßnahmen zur Beschleunigung von Planung, Zulassung und Errichtung von Hochspannungsleitungen enthalten.

› **Windenergie und erneuerbare Energien – Änderungen und Repowering praxisgerecht privilegieren**

Auch für Windenergieanlagen sollten die vorgesehenen Erleichterungen erweitert werden. Wichtige Maßnahmen sind:

- Schwelle für die allgemeine Vorprüfung von Windfarmen von sechs auf zehn Anlagen anheben.

- Anlage 1a UVPG insbesondere um Repowering, Nebenanlagen und Infrastruktur, Änderungen bislang nach § 6 WindBG UVP-freigestellter Anlagen sowie typische technische Änderungen erweitern.
- Temporäre und kleinräumige wasserwirtschaftliche Maßnahmen für EE-Projekte von unnötigen Vorprüfungen entlasten.

› **Wasserstoff – Genehmigungsrecht auf den Hochlauf ausrichten**

Um die Regelungen für den erforderlichen Wasserstoffhochlauf zu ertüchtigen, fordert der BDEW die folgenden Anpassungen:

- UVPG an die 4. BImSchV anpassen: UVP ab einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff pro Tag, Vorprüfung ab 5 MW elektrischer Nennleistung.
- Änderungen von Elektrolyseuren sowie wasserstoffbasierten Stromerzeugungsanlagen als klimadienliche Änderungsvorhaben in Anlage 1a aufnehmen.

› **Biogas und Biomethan – Erleichterungen technologieoffen ausgestalten**

Die vorgesehenen Erleichterungen für landwirtschaftliche Biogasanlagen sollten ebenfalls noch angepasst werden:

- Privilegierung landwirtschaftlicher Biogasanlagen auf abfallwirtschaftliche Biogasanlagen, insbesondere Bioabfallvergärungsanlagen, ausweiten.
- Auch Verbrennungsmotor- und Gasturbinenanlagen bis 20 MW Gesamtfeuerungsleistung einbeziehen, sofern die Schutzkriterien eingehalten werden.
- Änderungen von Biogasaufbereitungs- und Einspeiseanlagen unter geeigneten Standort- und Schutzvoraussetzungen als klimadienliche Änderungsvorhaben behandeln.

› **Wärmeversorgung – Wärmenetze von unnötigen Verfahren entlasten**

Beim Ausbau von Wärmenetzen bestehen weiterhin unnötige genehmigungsrechtliche Hemmnisse, die durch den Gesetzentwurf behoben werden sollten:

- Kurze, überwiegend im Innenbereich verlaufende Wärmenetzleitungen nicht allein wegen kleinräumiger Außenbereichsberührungen einem UVP- oder Plangenehmigungsverfahren unterwerfen.
- Vorzeitigen Baubeginn nach § 67a UVPG auch für Wasserfernleitungen und künstliche Wasserspeicher ermöglichen, etwa für Geothermie-, Wärme- und Elektrolyseprojekte.

› **Wasserversorgung – Genehmigungen vereinfachen und Versorgungssicherheit stärken**

Für die öffentliche Wasserversorgung führen UVP- und weitere umweltrechtliche Prüfpflichten bei langfristigen Gewässerbenutzungen und der Verlängerung bestehender Erlaubnisse zu erheblichen Verfahrensdauern. Der BDEW fordert daher eine Reduzierung nicht erforderlicher Prüfpflichten und eine stärkere Berücksichtigung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung. Soweit keine besonders sensiblen Schutzgebiete betroffen sind, sollten UVP- bzw. Vorprüfungspflichten grundsätzlich entfallen oder zumindest deutlich eingeschränkt werden.

- UVP- und weitere Prüfpflichten bei langfristigen Gewässerbenutzungen und Verlängerungen bestehender Wasserrechte reduzieren und den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung stärker berücksichtigen.
- Anschlusswasserrechte wie Änderungsvorhaben behandeln.
- Bestehende Wasserrechte pauschal verlängern und langjährig bestehende Rechte zur Trinkwassergewinnung in unbefristete Rechte überführen.

Darüber hinaus hält die Wasserwirtschaft im BDEW weitere gesetzgeberische Maßnahmen zur Beschleunigung und Erleichterung der Planung und Realisierung von Wasserinfrastruktur für erforderlich, auf die unter **Kapitel 6** gesondert eingegangen wird.

› **KRITIS und UVP-Portal – Sicherheit und Rechtssicherheit gewährleisten**

Die Digitalisierung der UVP-Verfahren darf nicht dazu führen, dass sicherheitsrelevante Informationen über Kritische Infrastrukturen öffentlich zugänglich werden. Erforderlich sind daher die folgenden Ergänzungen in der UVP-Portale-Verordnung:

- Klare gesetzliche Grundlage schaffen, um sicherheitsrelevante Angaben zu KRITIS-Anlagen zu schwärzen und besonders sensible Unterlagen vollständig von der Veröffentlichung im UVP-Portal auszunehmen.
- Den Begriff der „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen“ konkretisieren: Antragsunterlagen sollten nicht erfasst sein; neben dem UVP-Bericht sollten nur unmittelbar umweltbezogene Fachgutachten veröffentlicht werden müssen.

› **Umsetzung der WRRL – ökologisch positive Maßnahmen gezielt freistellen**

Der BDEW spricht sich dafür aus, im UVPG einen gesetzlichen Positivkatalog für typische, räumlich begrenzte Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorzusehen, bei denen aufgrund ihrer Zielrichtung und ihrer regelmäßig überschaubaren Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für diese Maßnahmen sollte grundsätzlich weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine

UVP-Vorprüfung erforderlich sein. Nur atypische Fälle, bei denen konkrete Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen, sollten einer weitergehenden Prüfung unterliegen.

Eine solche typisierte Freistellung würde dazu beitragen, die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach §§ 82, 83 WHG zu beschleunigen. Dies erscheint insbesondere sachgerecht, weil die betreffenden Maßnahmen gerade der Verbesserung des Gewässerzustands und damit der Erreichung verbindlicher europarechtlicher Umweltziele dienen. Aufwendige UVP-Verfahren oder Vorprüfungen sollten daher nicht zu Verzögerungen bei Maßnahmen führen, die ihrem Zweck nach dem Umwelt- und Gewässerschutz dienen.

Die Freistellung sollte insbesondere Maßnahmen erfassen, die unmittelbar der ökologischen Verbesserung der Gewässer oder der Verbesserung der Gewässerqualität dienen. Hierzu zählen insbesondere:

- Gewässerstrukturverbesserungen und Auenrenaturierungen,
- sonstige ökologische Aufwertungsmaßnahmen an Gewässern,
- der Bau, Um- und Ausbau weitergehender Reinigungsstufen sowie
- sonstige Anpassungen bestehender Kläranlagen zur Verbesserung der Gewässerqualität,
- Maßnahmen zur ökologischen Durchgängigkeit und zum Fischschutz.

3 Artikel 1: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1 Zu § 2 UVPG: Begriffsbestimmungen

Der BDEW schlägt vor, in § 2 Nr. 5 UVPG die Begriffsbestimmung der „Windfarm“ wie folgt an die Begrifflichkeiten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzupassen. Eine einheitliche Terminologie erleichtert die Rechtsanwendung:

*„Windfarm im Sinne dieses Gesetzes sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in **demselben Windenergiegebiet derselben Konzentrationszone** oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.“*

3.2 Zu § 9 Abs. 3a UVPG: Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der neue § 9 Absatz 3a UVPG regelt besondere Fälle von Änderungsvorhaben, die regelmäßig keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorrufen, sodass außer bei atypischen Ausnahmen keine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist und somit jeweils auch die UVP entfällt. Mit dem Verzicht auf die UVP-Vorprüfung soll die Durchführung dieser Änderungsvorhaben beschleunigt werden.

Zu Nummer 1 b)

Dem RefE zufolge sollen bestimmte Änderungen von Tierhaltungsanlagen nach § 9 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 von der UVP-Pflicht ausgenommen sein.

Der BDEW schlägt vor, nach dem Buchstaben das Wort „und“ einzufügen und den folgenden Buchstaben c im Hinblick auf Wasserschutzgebiete zu ergänzen:

„c) sich im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens kein Gebiet nach Anlage 3 Nummer 2.3.8 befindet.“

Zu Nummer 2

Kritisch zu bewerten ist die in § 9 Abs. 3a Satz 2 UVPG vorgesehene Rückausnahme für atypische Fälle. Zwar stellt die Entwurfsbegründung darauf ab, dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass ausnahmsweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass die Prüfung und Begründung, ob ein solcher atypischer Sonderfall vorliegt, in der behördlichen Praxis zu erheblichen Abgrenzungs- und Verfahrensfragen führt. Im Ergebnis könnte sich die Anwendung der Rückausnahme als aufwendiger und rechtlich weniger vorhersehbar erweisen als die Durchführung einer Vorprüfung. Dies würde die mit § 9 Abs. 3a UVPG beabsichtigte Verfahrensvereinfachung erheblich beeinträchtigen und könnte die Neuregelung in der Praxis weitgehend leerlaufen lassen. Auch die Gesetzesbegründung schafft insoweit bislang keine hinreichende Klarheit. Es fehlt insbesondere eine vertiefte Begründung für die vorgesehene Rückausnahme für atypische Fälle.

Diese Ausnahme sollte gänzlich gestrichen werden.

Sollte diese auf Anforderungen der UVP-Richtlinie beziehungsweise der hierzu ergangenen EuGH-Rechtsprechung beruhen, müssten jedenfalls gut überprüfbare Kriterien festgelegt werden. Es erscheint dann eine unmittelbar an den unionsrechtlichen Maßstab anknüpfende Formulierung vorzugswürdig. Anstelle eines unbestimmten Verweises auf „atypische Fälle“ könnte beispielsweise darauf abgestellt werden, ob unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs III der Richtlinie 2011/92/EU erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Erleichterungen für Ersatzneubauvorhaben – § 14e UVPG neu

Die europäische UVP-Richtlinie (RL 2011/92 EU in der durch RL 2014/52/EU geänderten Fassung) unterscheidet zwischen Vorhaben, die zwingend durch die Mitgliedstaaten einer UVP unterworfen werden müssen und solchen, bei denen ein Spielraum besteht. **Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV** fallen nicht in die Kategorie der Anlagen, für die bereits nach der Richtlinie zwingend eine UVP durchzuführen ist. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP kann vielmehr bei Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV von einer Einzelfallentscheidung oder von Schwellenwerten abhängig gemacht werden. In beiden Fällen müssen die Kriterien Standort, Art und Größe eines Projekts berücksichtigt werden. Derzeit unterliegen diese Leitungsbauvorhaben nach dem deutschen UVPG einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfungspflicht. Diese Prüfungen fallen in der Regel negativ aus.

Daher sollte der deutsche Gesetzgeber den europarechtlich gegebenen Rahmen ausschöpfen und die bestehenden UVP-Vorprüfungspflichten einschränken, um einen zügigen Ausbau des Hochspannungsnetzes zu gewährleisten.

Der Ersatzneubau einer 110-kV Hochspannungsfreileitung hat regelmäßig keine über die bestehende Vorbelastung hinausgehenden erheblichen Auswirkungen. **Dementsprechend sollten Ersatzneubauvorhaben für Hochspannungsfreileitungen mit einer Länge von bis zu 60 km von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich ausgenommen werden.** Derzeit werden Ersatzneubauten im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer UVP genauso behandelt, wie Neubauvorhaben in neuer Trasse. Trotz der bestehenden Vorbelastung ist daher nach geltendem UVPG auch bei Ersatzneubauvorhaben bereits ab einer Länge von 200 Metern mindestens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung erforderlich (Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG). Auf den zusätzlichen und mit großem Aufwand verbundenen Verfahrensschritt einer Umweltverträglichkeits-(vor-)prüfung bei Ersatzneubauvorhaben im Wesentlichen zu verzichten, würde eine erhebliche Erleichterung mit sich bringen und ist geeignet, den dringend erforderlichen Ausbau des Hochspannungsnetzes zu beschleunigen.

Zudem sollte für Änderungsvorhaben und Ertüchtigungsvorhaben über die Vorgaben des § 43f EnWG hinaus die Vorprüfungspflicht generell entfallen, da die Erfahrung zeigt, dass sich regelmäßig im Rahmen der Vorprüfungen keine Pflicht ergibt, eine UVP durchzuführen.

Formulierungsvorschlag

Nach § 14d UVPG wird der folgende § 14e eingefügt:

„§ 14e – Besondere Vorhaben bei Stromleitungen

Keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen Vorhaben nach Nummer 19.1 der Anlage 1 mit einer Nennspannung von weniger als 220 Kilovolt, wenn sie

1. einen Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz mit einer Länge von bis zu 60 Kilometern zum Gegenstand haben oder

2. der Änderung und Erweiterung einer Bestandsleitung auch durch die Mitführung von zusätzlichen Seilsystemen auf einer bestehenden Maststruktur oder der Ersetzung bestehender Seilsysteme durch ein neues leistungstärkeres Seilsystem auf einer Länge von bis zu 60 Kilometern einschließlich erforderlicher Maständerungen oder Mastersatzneubaumaßnahmen innerhalb der bestehenden Trasse nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments und einer möglichen Verbreiterung des Schutzstreifens dienen.“

Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für weitere Maßnahmen ermöglichen – § 67a UVPG

Die jetzige Fassung § 67a UVPG erfasst nur einen kleinen Teil der im Rahmen der Energie- und Wärmewende notwendigen Maßnahmen. Gleiches sollte für Errichtung von Wasserfernleitungen (Anlage 1 Ziffer 19.8 UVPG) oder künstlichen Wasserspeichern (Anlage 1 Ziffer 19.9 UVPG) beispielsweise in Form von Langzeitwärmespeichern (z. B. Erdbecken) gelten. Für Geothermie- und Wärmeanlagen sind ebenso (Kalt-)Wasserleitungen und ggf. (Kalt-) Wasserspeicher erforderlich (wie im Übrigen auch für die Versorgung von Elektrolyseuren mit Wasser als Grundstoff).

Formulierungsvorschlag

§ 67a Abs. 1 Satz 1 UVPG sollte wie folgt geändert werden:

*„In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 65 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.7 **bis 19.9** kann die ... zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit Errichtung oder Änderung der Rohrleitungsanlage einschließlich Vorarbeiten begonnen wird, wenn [...]“*

3.3 Zu Anlage 1 UVPG: Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben

3.3.1 Nummer 1.6.2: Windfarmen

Der BDEW schlägt vor, die in Nr. 1.6.2. Anlage 1 UVPG vorgegebene Schwelle zur allgemeinen Vorprüfung von derzeit 6 auf 10 Windkraftanlagen anzuheben. Damit würde es bei 3 bis 9 Anlagen bei der standortbezogenen Vorprüfung verbleiben. Aus Sicht des BDEW ist die deutlich

umfangreichere allgemeine Vorprüfung aufgrund des technischen Fortschritts der Anlagen und der fortgeschrittenen Standardisierung im Umweltbereich nicht erforderlich. Sie ist zudem deutlich fehleranfälliger als die standortbezogene Vorprüfung. Auch die UVP-Richtlinie enthält hierfür keine Vorgaben, sondern regelt nur, dass für Windfarmen eine UVP-Prüfung durchzuführen ist.

3.3.2 Nummer 10.8: Wasserelektrolyse

Zur Vereinfachung und Rechtsklarheit sollte die anstehende Änderung des UVPG zum Anlass genommen werden, Nummer 10.8 (Wasserelektrolyse) an die Begrifflichkeiten und Schwellenwerte der 4. BImSchV, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, anzupassen:

Im Einklang mit Anlage 1 Nummer 10.26 der 4. BImSchV sollte Nummer 10.8 UVPG („*Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wasserelektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff sowie Sauerstoff, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, mit einer elektrischen Nennleistung von...*“) umbenannt werden in:

„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, mit...“

Die Nummer 10.8.1 UVPG sollte im Einklang mit der 4. BImSchV und den Vorgaben nach Anhang 1 der Industrieemissions-Richtlinie (IED) wie folgt gefasst werden:

„einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag“

Die Nummer 10.8.2 UVPG sollte im Einklang mit der 4. BImSchV wie folgt gefasst werden:

„einer elektrischen Nennleistung von 5 Megawatt oder mehr, soweit nicht von Nummer 10.8.1 erfasst“

3.3.3 Anlagen der Wasserwirtschaft

Der Aufwand zur Erlangung langfristiger Gewässerbenutzungen und auch bei der Verlängerung von bestehenden Erlaubnissen ist sehr hoch. Die Genehmigungsprozesse dauern dabei bis zu zehn Jahre und schließen regelmäßige Aktualisierungen von Unterlagen ein.

Durch eine konsequente Anwendung des bestehenden Vorrangs für die öffentliche Wasserversorgung und einer prima facie Betrachtung von bereits erteilten Genehmigungen würde eine erhebliche Beschleunigung und Entlastung für Betreiber und Wasserbehörden eintreten.

Eine erleichterte Prüfung der Genehmigungen und eine Reduzierung von nicht notwendigen Prüfpflichten (im Rahmen von UVP, FFH, WRRL etc.) würde Verfahren beschleunigen,

Kostenersparnis herbeiführen und die Wasserbehörden entlasten. Der BDEW fordert die Aufhebung oder jedenfalls Einschränkung der UVP-Vorprüfungspflichten für solche Leitungsvorhaben. Soweit keine besonders sensiblen Schutzgebiete betroffen sind, fordert der BDEW eine grundsätzliche Aufhebung der UVP- bzw. Vorprüfungspflicht. Für solche atypischen Sonderfälle käme eine standortbezogene Prüfung in Betracht.

Auch eine **pauschale Verlängerung aller Wasserrechte um 15 Jahre** sowie die Umwandlung von Wasserrechten zur Trinkwassergewinnung, die seit mehr als 50 Jahren bestehen, in unbefristete Wasserrechte würden erhebliche Vereinfachungen für die Unternehmen bedeuten. Auch in großen Verfahren könnte bei einem Vorrang für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Abwägungsaufwand erheblich reduziert werden. [[BDEW Stellungnahme 2024](#) - Kabinettsbeschluss zum Bürokratienteilungsgesetz, S. 12-13].

- Fälle, in denen eine befristete wasserrechtliche Zulassung ausläuft und anschließend neu beantragt werden muss („**Anschlusswasserrechte**“), sind mit Änderungsvorhaben vergleichbar und sollten entsprechend behandelt werden. Gleiches sollte auch für Verlängerungen bestehender wasserrechtlicher Bewilligungen und Erlaubnisse gelten, sofern keine wesentliche Änderung der Entnahmemenge oder der Entnahmeanlage erfolgt.

[[BDEW Stellungnahme 2023](#) Entwurf der UVPVwV, S. 14]

Zusätzliche Prüf- und Dokumentationsanforderungen im Rahmen der UVP-, FFH- oder WRRL-Verfahren verursachen erhebliche Kosten bei den Wasserversorgungsunternehmen. Neue Anforderungen sollten daher nur eingeführt werden, sofern sie nachweislich einen zusätzlichen umweltfachlichen Erkenntnisgewinn erbringen.

Bei den Wasseranschlussrechten sollte zudem der Ausgangszustand für UVP-Prüfpflichten von Wasserentnahmerechten, die aufgrund einer angestrebten Erhöhung geändert werden, die bisher "zugelassene (max. genehmigte)" Entnahmemenge sein und nicht die bisher "tatsächliche" Entnahmemenge.

3.3.4 Nummer 13.3

Nach Ansicht des BDEW sollte eine **angemessene Differenzierung der Nutzungszwecke** vorgenommen werden. Schwellenwerte für UVP-Prüfpflichten bei Grundwasserentnahmen, die nicht dem Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung dienen (z. B. für Bewässerungszwecke von Grünanlagen), sollten deutlich niedriger liegen (restriktiver) als bei Grundwasserentnahmen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Die Anlage 1, Nr. 13.3. unterscheidet das bisher nicht angemessen.

3.3.5 Nummer 19: Leitungsanlagen

Unnötige Umweltverträglichkeitsvorprüfungen für Hochspannungsfreileitungen vermeiden – Nummer 19.1 der Anlage 1 des UVPG

Die europäische [UVP-Richtlinie \(RL 2011/92 EU in der durch RL 2014/52/EU geänderten Fassung\)](#) unterscheidet zwischen Vorhaben, die zwingend durch die Mitgliedstaaten einer UVP unterworfen werden müssen und solchen, bei denen ein Spielraum besteht.

Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV fallen nicht in die Kategorie der Anlagen, für die bereits nach der Richtlinie zwingend eine UVP durchzuführen ist.

Der deutsche Gesetzgeber sollte zunächst den **europarechtlich gegebenen Rahmen ausschöpfen** und die bestehenden UVP-Vorprüfungspflichten einschränken, um einen zügigen Ausbau des Hochspannungsnetzes zu gewährleisten.

- Leitungen unterhalb einer Nennspannung von 220 kV sollten generell nur einer standortbezogenen Vorprüfung unterliegen.
- Für 110 kV-Leitungen mit einer Länge von weniger als 5 km sollte die Vorprüfungspflicht gänzlich entfallen.

Der Verzicht auf die Notwendigkeit einer UVP oder UVP-Vorprüfung würde auch die weitergehende Möglichkeit der Vorhabenzulassung im Rahmen der Plangenehmigung anstelle des aufwändigeren Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG ermöglichen.

Darüber hinaus müssen unbedingt auch die europarechtlichen Vorgaben für die UVP selbst geändert werden, um den Aufwand für die Erfassung von Umweltauswirkungen anzupassen.

Formulierungsvorschlag

Anhang 1 Abschnitte 19.1 des UVPG wird wie folgt geändert:

„19.	Leitungsanlagen und andere Anlagen:		
19.1	<i>Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit</i>		
19.1.1	<i>einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr,</i>	X	
19.1.2	<i>einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV,</i>		A

19.1.3	einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,		<u>S</u>
19.1.4	einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV <u>220 kV</u> oder mehr;		S
19.1.5	einer Länge von bis zu 200 Metern und einer Nennspannung von 110 kV <u>220 kV</u> oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt“		S

Erleichterungen für Wärmenetze schaffen – Nummer 19.7 der Anlage 1 des UVPG

Darüber hinaus sollte dieser Gesetzentwurf und die darin angestrebte Verfahrensbeschleunigung dazu genutzt werden, ein seit Jahren bestehendes Genehmigungshemmnis beim Ausbau der Wärmenetze aufzulösen. Dazu müsste die Definition des Vorhabens der Nr. 19.7.2 Anlage 1 UVPG angepasst werden. Hintergrund ist, dass Leitungsvorhaben zur Netzverstärkung häufig kleine Bereiche in städtischen Randlagen oder Parks tangieren, die z. B. als "Außenbereichsinseln im Innenbereich" eingeordnet werden. Die Auswirkungen von erdverlegten Leitungen auf die Außenbereichsabgrenzung und die Schutzgüter nach UVPG sind in diesen Randbereichen zum planungsrechtlichen Innenbereich jedoch gering und der Erfüllungsaufwand verhältnismäßig hoch. Gerade auch im Hinblick auf die Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen werden sich Konstellationen ergeben, bei denen Leitungen von neu zu erschließenden Anlagen durch kurze Bereiche des planungsrechtlichen Außenbereichs verlaufen. Eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für die Geothermieranlage verfehlt hierbei unter Umständen seine Wirkung, wenn selbst eine geringe Tangierung des Außenbereichs ein Plangenehmigungsverfahren für die gesamte Anbindungsleitung nach sich zieht, da der Vorhabensbegriff des UVPG sich immer auf die gesamte Leitung und nicht nur auf Teilbereiche bezieht.

Erhebliche Eingriffe werden auch außerhalb planrechtlicher Verfahren durch den Arten- und Biotopschutz wirksam vermieden (auch bei Biotopflächen an Leitungsvorhaben, die ausschließlich im planungsrechtlichen Innenbereich verlaufen und nicht unter das UVPG fallen). Durch die geplante Änderung würden Vorhaben mit weniger als 5 km Länge, die im Wesentlichen im planungsrechtlichen Innenbereich verlaufen und auch sonst keiner standortbezogenen Vorprüfung und keines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens bedürfen, nicht weiter in diesen Verfahren zu betrachten sein. Gleichzeitig würden die Umweltstandards nach dem UVPG nicht wesentlich verringert, da kleinräumige Eingriffe in Schutzgüter, die eine Erheblichkeit des Eingriffes des Gesamtvorhabens bedingen könnten, über andere Umweltgesetzgebung abgedeckt wären (z. B. § 30 und § 44 BNatSchG). Die vorgeschlagene

Einschränkung für ausschließlich erdverlegte Leitungen außerhalb von Natura 2000-Gebieten wird vor dem Hintergrund weiterer betroffener Schutzgüter jedoch für sinnvoll erachtet.

Wir schlagen folgende Formulierung zur Änderung des UVPG Anlage 1 vor:

Nr. 19.7.2 sollte wie folgt geändert werden:

"einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich die nicht überwiegend im planungsrechtlichen Innenbereich verlaufen, außer bei der baulichen Ausführung als Freileitung und bei Teilbereichen in Natura2000-Gebieten"

3.4 Zu Anlage 1a UVPG: Dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3a

Der BDEW begrüßt, dass für bestimmte dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr erforderlich sein soll (vgl. § 9 UVPG). Nach den Erkenntnissen aus einem Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes führt die Vorprüfung bei den in Anlage 1a aufgeführten Änderungsvorhaben regelmäßig zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Erleichterungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung und Vorprüfung sollten jedoch auch für weitere dem Klimaschutz dienende Anlagenarten und Änderungsvorhaben geschaffen werden, für die ebenfalls nach Einschätzung des BDEW davon auszugehen ist, dass nur in atypischen Sonderfällen eine allgemeine Vorprüfung stattfindet.

3.4.1 Nummer 1: Windkraftanlagen

Insgesamt sind die Erleichterungen auch für Windenergieanlagen sehr zurückhaltend ausgestaltet, so dass ihre praktische Relevanz voraussichtlich sehr gering sein wird. Beispielhaft zeigt sich dies bei der Nr. 1.7, Anlage 1a eine Änderung des Standorts von lediglich acht Metern wird in der Praxis nur wenig relevant sein. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Änderung von beispielsweise bis zu 20 m wesentlich andere Auswirkungen haben sollte. Die Einhaltung der materiellen Anforderungen ist auch ohne eine UVP-(Vor-)Prüfung erforderlich. Wenn z. B. die Schallimmissionsbelastung voll ausgeschöpft ist und in Richtung des maßgeblichen Immissionsortes verschoben wird, kann die Behörde auch unabhängig von der UVP-Vorprüfung eine Überarbeitung der Immissionsprognose fordern. Dazu bedarf es keiner UVP-Vorprüfung.

Ergänzend fordert der BDEW in Anlage 1a die Liste der klimadienlichen Änderungen für die keine UVP-(Vor)Prüfung erforderlich ist wie folgt zu ergänzen:

- › Änderungsverfahren, deren Ursprungsverfahren nach § 6 WindBG liefen

Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, deren Ursprungsverfahren gem. § 6 WindBG von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung freigestellt war

- › die notwendige Infrastruktur für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, d. h. die dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des EEG

Nebenanlagen, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dienen, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind

- › das Repowering von WEA i. S. d. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG

Repowering von Windenergieanlagen im Sinne des §16b Abs. 1 und 2

- › die Grundwasserhaltung für EE-Projekte in der Bauphase (aktuell Anlage 1 Nr. 13.3 UVPG)

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, mit Ausnahme von entsprechenden temporären Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von bis zu 10 Mio.m³ (oder zumindest bis zu 100.000m³)

- › (kleinräumige/ temporäre) Grabenverrohrungen/ Ausbaumaßnahmen und naturnahen Ausbau von Gewässern freizustellen (aktuell Anlage 1 Nr. 13.18 UVPG)

sonstige temporäre oder kleinräumige (<100 m²) Ausbaumaßnahmen an Gewässern, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder deren Nebenanlagen dienen

naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;

Anstelle der abschließenden Auflistung zu technischen Einzeländerungen regt der BDEW eine nähere Ausrichtung am Wortlaut von § 16b Abs. 7 und 8 BImSchG mit nicht abschließender Aufzählung an. Die beispielhafte Aufzählung ("insbesondere") hätte den Vorteil, dass in Zukunft auch jetzt noch nicht vorhersehbare Änderungen am Anlagentyp darüber geltend

gemacht werden könnten, ohne den Wortlaut, der sich sicherlich auch durch EU-rechtliche Vorgaben ergibt, zu verändern. Der Tatbestand wäre dann etwa:

Änderung an Leistung, Ertrag oder Betriebszeiten einer Windenergieanlage, insbesondere Einführung oder Änderung eines schallreduzierten nächtlichen Betriebs [derzeit 1.6.2], Einführung oder Änderung turbulenzbedingter Betriebseinschränkungen [derzeit 1.6.5].

Änderungen am Anlagentyp oder der Wechsel des Anlagentyps, insbesondere der Austausch des Generators mit Erhöhung der Nennleistung durch verbesserten Wirkungsgrad [derzeit Ziffer 1.4] sowie Änderungen der Konstruktion des Turms, mit Änderungen des Fundaments oder des Materials [derzeit 1.5]."

3.4.2 Nummer 2: Landwirtschaftliche Biogasanlagen

Die Freistellung von „landwirtschaftlichen Biogasanlagen“ von der UVP-Pflicht wird im Rahmen des in der Gesetzesbegründung zitierten UBA-Forschungsvorhaben (FKZ 3719111110; [UBA Texte 150/2025](#), S. 226 ff) als dem Klimaschutz dienendes Vorhaben untersucht.

Die systematische Untersuchung der Wirkfaktoren des Änderungsvorhabens auf die Umwelt und die daraus abgeleitete Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die beeinflussbaren Schutzgüter ergaben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nur unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen werden können. Diese Bedingungen sind in Anlage 1a Nummer 2 umfänglich abgebildet.

Aus der Untersuchung im Forschungsvorhaben lassen sich nach Auffassung des BDEW keine Erkenntnisse ableiten, die eine Beschränkung des Sachverhaltes auf „landwirtschaftliche“ Biogasanlagen rechtfertigen würden, insbesondere auch, weil güllebasierte Biogasanlagen geprüft und in den Tatbestand aufgenommen werden konnten.

Vor diesem Hintergrund sollten als dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben nicht nur bestimmte Änderungen an „landwirtschaftlichen“ Biogasanlagen, sondern auch an „abfallwirtschaftlichen“ Biogasanlagen (insbesondere Vergärungsanlagen für Bioabfälle) analog ermöglicht werden. In Nummer 2 sollte der Begriff „landwirtschaftlich“ gestrichen oder der Begriff „abfallwirtschaftlich“ ergänzt werden.

Darüber hinaus sollten nicht nur Änderungen an Verbrennungsmotor- und Gasturbinenanlagen der Anlage 1 Nummer 1.2.2.2 (1 MW bis weniger als 10 MW), sondern auch der Anlage 1 Nummer 1.2.2.1 (10 MW bis weniger als 50 MW) als dem Klimaschutz dienende Vorhaben aus Gleichbehandlungsgründen eingestuft werden, sofern die Bedingungen der Anlage 1a Nummer 2 sowie 2.1 bis 2.3 erfüllt werden und die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage nach der Änderung 20 MW nicht übersteigt.

Formulierungsvorschlag des BDEW:

Nummer 2: Änderung von ~~landwirtschaftlichen~~ Biogasanlagen nach Anlage 1 Nummer 1.2.2.1, 1.2.2.2 oder 8.4.2 zur Flexibilisierung der Energieerzeugung, wenn sich im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens keine Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 befinden und

2.1 eine zusätzliche Feuerungswärmeleistung von weniger als 5 Megawatt erreicht wird und die Gesamtfeuerungswärmeleistung nach der Änderung 20 MW nicht übersteigt oder

2.2 im Falle der Errichtung oder Vergrößerung einer Gaslagerung eine Lagerkapazität von insgesamt weniger als 10 Tonnen erreicht wird oder

2.3 der Substrateinsatz nicht oder nur geringfügig geändert wird, im Falle einer massebezogenen Änderung die Erhöhung nicht mehr als 10 Prozent beträgt und die Gasproduktion um nicht mehr als 10 Prozent erhöht wird.

3.4.3 Änderung von Freileitungsanlagen**Zu § 9 Abs. 3a UVPG-E – UVP-Freistellung bei standortnahen Maständerungen**

Der BDEW begrüßt das Ziel, bestimmte Änderungen bestehender Freileitungsanlagen von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise zur UVP-Vorprüfung freizustellen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 9 Abs. 3a UVPG-E in Verbindung mit Anlage 1a Nummer 6 bleibt jedoch hinter den bereits bestehenden Verfahrenserleichterungen des Energiewirtschafts- und Netzausbaurechts zurück und erfasst zugleich wesentliche, in der Praxis besonders relevante Fallkonstellationen nicht.

Aus Sicht des BDEW besteht insbesondere ein Wertungswiderspruch zu § 43f Abs. 2 EnWG und § 25 Abs. 2 NABEG. Diese Vorschriften sehen für standortnahe Maständerungen bereits unter bestimmten Voraussetzungen eine Freistellung von der Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Erfasst werden dabei auch mehr als geringfügige bauliche Änderungen einschließlich einer Erhöhung von Masten um mehr als 5 und bis zu 20 Prozent nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Anforderungen der 26. BImSchV und der TA Lärm eingehalten werden und keine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten zu erwarten ist.

Demgegenüber knüpft Anlage 1a Nummer 6 UVPG-E die Freistellung für einen „standortnahen Mastaustausch“ an zusätzliche Voraussetzungen. Danach sollen unter anderem nicht mehr als 20 Prozent der Masten einer bestehenden Leitung ersetzt werden dürfen und die betreffenden Masten nicht in einem Gebiet nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG liegen. **Beide**

Einschränkungen verengen den Anwendungsbereich gegenüber den bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen erheblich und sind aus Sicht des BDEW nicht sachgerecht.

Insbesondere die Begrenzung auf höchstens 20 Prozent der Masten einer bestehenden Leitung entspricht nicht den praktischen Erfordernissen. Die Masten einer Leitungsanlage stammen regelmäßig aus vergleichbaren Baujahren und erreichen daher vielfach annähernd gleichzeitig das Ende ihrer technischen Nutzungsdauer. In diesen Fällen besteht typischerweise die Notwendigkeit, einen erheblichen Teil oder nahezu sämtliche Masten einer Leitung zu ersetzen. Eine Begrenzung auf 20 Prozent würde gerade diese praktisch relevanten Erneuerungsmaßnahmen von der vorgesehenen Verfahrenserleichterung ausschließen.

Auch der pauschale Ausschluss sämtlicher Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG geht über die bestehenden Regelungen hinaus. Anlage 3 Nummer 2.3 erfasst neben Natura-2000-Gebieten unter anderem Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Biotope, Wasser- und Überschwemmungsgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie denkmal- und archäologisch relevante Gebiete. Damit würden zahlreiche Vorhaben allein aufgrund ihrer Lage von der Freistellung ausgeschlossen, obwohl nach den bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen eine differenzierte Prüfung möglicher Umweltauswirkungen vorgesehen ist.

Darüber hinaus sollte die Neuregelung nicht auf den standortgleichen oder standortnahen Austausch beziehungsweise auf die bloße Verstärkung bestehender Maststrukturen beschränkt werden. Für die Transformation des Energiesystems sind insbesondere im Verteilnetz auf der 110-kV-Ebene zunehmend Ersatzneubauten erforderlich, mit denen zugleich die Übertragungsleistung erhöht wird. Leistungsfähigere Seilsysteme sowie höhere und statisch stärkere Masten sind notwendig, um steigende Lastflüsse infolge der veränderten Erzeugungsstruktur und der zunehmenden Elektrifizierung, etwa durch Elektromobilität und Wärmepumpen, sicher aufnehmen zu können.

Die UVP-Freistellung sollte deshalb auch Ersatzneubauten im Sinne des § 3 Nummer 4 NABEG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 43f Abs. 5 Satz 1 EnWG, erfassen. Dies würde neben dem standortgleichen Austausch bestehender Masten auch die in der Praxis erforderliche Optimierung der Leitungsführung innerhalb der gesetzlich definierten Bestandstrasse ermöglichen, ohne dass allein deshalb eine UVP-Vorprüfung erforderlich wird.

Soweit mit dem Begriff des „standortnahen Mastaustauschs“ lediglich die bereits gesetzlich definierte „standortnahe Änderung von Masten“ gemeint sein sollte, bedarf es keiner hiervon abweichenden neuen Fallgruppe mit zusätzlichen Einschränkungen. Sollte hingegen eine eigenständige Fallkonstellation geschaffen werden, muss diese terminologisch eindeutig von den bereits bestehenden Kategorien abgegrenzt und ihr Verhältnis zu § 43f EnWG sowie zu

den Regelungen des NABEG gesetzlich klargestellt werden. Unterschiedliche Voraussetzungen für vergleichbare Änderungsvorhaben würden erhebliche Rechtsunsicherheit für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden schaffen.

Der BDEW fordert daher, § 9 Abs. 3a UVPG-E und Anlage 1a Nummer 6 mit den bestehenden Regelungen des EnWG und NABEG zu harmonisieren und die Freistellung praxisgerecht auf Ersatzneubauten zu erstrecken. Insbesondere sind die Begrenzung auf höchstens 20 Prozent der Masten einer bestehenden Leitung und der pauschale Ausschluss von Gebieten nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG zu streichen. Bestehende Verfahrenserleichterungen des § 43f Abs. 2 EnWG und § 25 Abs. 2 NABEG dürfen durch die Neuregelung des UVPG weder eingeschränkt noch überlagert werden.

Soweit weitergehende Einschränkungen aus unionsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich sein sollten, sind deren Notwendigkeit sowie das Verhältnis der neuen Regelung zu § 43f EnWG und den einschlägigen Vorschriften des NABEG im Gesetz und in der Gesetzesbegründung eindeutig klarzustellen.

Formulierungsvorschlag für Anlage 1a Nummer 6 UVPG-E:¹

„Änderung von Freileitungsanlagen nach Anlage 1 Nummer 19.1.2, 19.1.3, 19.1.4 im Sinne von § 43f Abs. 2 EnWG und § 25 Abs. 2 NABEG durch standortnahen Mast austausch nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments, wenn die Masten nicht um mehr als 20 Prozent erhöht werden, nicht mehr als 20 Prozent der Masten einer bestehenden Leitung ersetzt werden und die Masten nicht in Gebieten nach Anlage 3 Nummer 2.3 liegen, sowie Maßnahmen, die im Rahmen eines Ersatzneubaus im Sinne des § 3 Nr. 4 NABEG auch in Verbindung mit § 43f Abs. 5 S. 1 EnWG erfolgen.“

¹ Anmerkung: Sofern die vom BDEW geforderte Freistellung von Ersatzneubauvorhaben von 110 kV-Freileitungen erfolgt, müsste diese Regelung ggf. angepasst werden, da sie dann im Wesentlichen auf Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 kV) anwendbar wäre.

3.4.4 Aufbereitung von Biogas für die Einspeisung ins Erdgasnetz

Die Aufbereitung von Biogas für die Einspeisung in das Erdgasnetz wird im Rahmen des in der Gesetzesbegründung zitierten UBA-Forschungsvorhaben (FKZ 3719111110; [UBA Texte 150/2025](#), S. 247 ff) als dem Klimaschutz dienendes Vorhaben untersucht.

Die Nachrüstung einer Biogasaufbereitungsanlage an einer bestehenden Biogasanlage erfordert ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas unterliegt ab einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Mio. bis 2,0 Mio. Normkubikmetern Rohgas im Jahr) der Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.11.1.2 der Anlage 1 des UVPG).

Als mögliche relevante Wirkfaktoren werden im UBA-Forschungsvorhaben lediglich „Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme“ sowie die „Emission von Lärm“ angeführt. Das UBA-Forschungsvorhaben kommt für diese Anlagenart zum Schluss, dass die *„systematische Untersuchung der Wirkfaktoren des Änderungsvorhabens auf die Umwelt und die daraus abgeleitete Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die beeinflussbaren Schutzgüter ergaben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nur dann ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht im Bereich von Gebieten der Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG umgesetzt wird“*.

Aus Sicht des BDEW sollte in Anlehnung an die Ergebnisse des UBA-Forschungsvorhabens für Änderungsvorhaben an Biogasaufbereitungs- und einspeiseanlagen die UVP-Pflicht insbesondere dann entfallen, wenn das Baufeld im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Anlage und der Wirkbereich außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte (Anlage 3 Nr. 2.3.10 UVPG) liegt. Im Übrigen sollte die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von weniger als 2 Mio. Normkubikmeter Rohgas je Jahr (Anlage 1 Nummer 1.11.1.2 sowie zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 2 Mio. Normkubikmeter Rohgas je Jahr (Anlage 1 Nummer 1.11.2.2) als dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben eingestuft werden, sofern die Sachverhalte der Anlage 1a Nummer 2.2 und 2.3 entsprechen und zusätzlich der Wirkbereich außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte liegt.

Formulierungsvorschlag des BDEW:

Nummer 8: Änderung von Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas nach Anlage 1 Nummer 1.11.1.2 oder 1.11.2.2 einschließlich der erforderlichen Einspeiseleitung, wenn sich im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens keine Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 und 2.3.10 befinden und

8.1 das Baufeld des Änderungsvorhabens im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Anlage liegt und

8.2 im Falle der Errichtung oder Vergrößerung einer Gaslagerung eine Lagerkapazität von insgesamt weniger als 10 Tonnen erreicht wird oder

8.3 der Substrateinsatz nicht oder nur geringfügig geändert wird, im Falle einer massebezogenen Änderung die Erhöhung nicht mehr als 10 Prozent beträgt und die Gasproduktion und die Gasverarbeitung jeweils um nicht mehr als 10 Prozent erhöht werden.

3.4.5 Wasserelektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff und Sauerstoff

Es sollte in Tabelle 1a, die dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben abbildet, die Wasserelektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff und Sauerstoff ergänzt werden, um den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und die Nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung zu unterstützen.

Wasserelektrolyseanlagen erfüllen eine wichtige Funktion für das Erreichen der Klimaschutzziele. In vielen Fällen folgen Wasserelektrolyseanlagen einem modularen Aufbau, der eine nachträgliche Erhöhung der Produktionskapazität ermöglicht. Die Ergänzungsvorschläge des BDEW beziehen sich auf Wasserelektrolyseanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 5 MW bis weniger als 50 MW (Anlage 1 Nummer 10.8.2 UVPG).

Aus dem UVP-Portal der Bundesländer lässt sich entnehmen, dass für Neugenehmigungen von Wasserelektrolyseanlagen mit 10 MW oder weniger elektrischer Nennleistung im Regelfall die UVP-Vorprüfung zum Ergebnis kommt, dass keine Notwendigkeit für eine Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Als zusätzliche Bedingung für die Befreiung von der UVP-Pflicht im Fall von Änderungsvorhaben sollte vor dem Hintergrund des Wasserbedarfs für die Elektrolyse und möglichen Abwasseranfalls für Wasserelektrolyseanlagen gefordert werden, dass der Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens nicht in einem Wasserschutzgebiet (Anlage 3 Nummer 2.3.8 UVPG) liegt.

Formulierungsvorschlag des BDEW:

Nummer 9: Änderung einer Anlage zur Wasserelektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff sowie Sauerstoff nach Anlage 1 Nummer 10.8.2, wenn sich im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens keine Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.8 befinden und

9.1 die Elektrische Nennleistung um nicht mehr als 10 MW erhöht wird und die Gesamtnennleistung der Anlage nach der Änderung 50 MW nicht überschreitet und

9.2 im Falle der Errichtung oder Vergrößerung einer Gaslagerung eine Lagerkapazität von insgesamt weniger als 10 Tonnen erreicht wird.

3.4.6 Wasserstoffbasierte Stromerzeugung

Es sollte in Tabelle 1a, die dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben abbildet, wasserstoffbasierte Stromerzeugung ergänzt werden, um den Hochlauf von dem Klimaschutz und der Versorgungssicherheit dienenden Vorhaben der Wasserstoffwirtschaft zu unterstützen.

Wasserstofffähige Kraftwerke erfüllen eine wichtige Funktion für das Erreichen der Klimaschutzziele durch Rückverstromung von Wasserstoff und Bereitstellung von regelbarer Last. In vielen Fällen folgen Verbrennungsmotoranlagen einem modularen Aufbau, der eine nachträgliche Erhöhung der Produktionskapazität und eine Flexibilisierung der Rückverstromung ermöglicht.

Die Ergänzungsvorschläge des BDEW beziehen sich auf Verbrennungsmotoranlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1 bis 20 MW (Anlage 1 Nummer 12.2.1 und 1.2.2.2 UVPG. Es ist davon auszugehen, dass nach dem Stand der Technik ausgerüstete und betriebene Verbrennungsmotoranlagen, die mit Wasserstoff betrieben werden, ein vergleichbares Emissionsverhalten wie Verbrennungsmotoranlagen, die mit Biogas oder Biomethan betrieben werden, aufweisen.

Formulierungsvorschlag des BDEW:

Nummer 10: Änderung von Verbrennungsmotoranlagen nach Anlage 1 Nummer 1.2.2.1 und 1.2.2.2 zur Flexibilisierung der Stromerzeugung oder Rückverstromung von Elektrolyse-Wasserstoff, die ausschließlich Wasserstoff zur Stromerzeugung einsetzen, wenn sich im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens keine Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 befinden und

10.1 eine zusätzliche Feuerungswärmeleistung von weniger als 5 Megawatt erreicht wird und die Gesamtfeuerungswärmeleistung nach der Änderung 20 MW nicht übersteigt und

10.2 im Falle der Errichtung oder Vergrößerung einer Gaslagerung eine Lagerkapazität von insgesamt weniger als 10 Tonnen erreicht wird.

4 Artikel 2: Änderung der UVP-Portale-Verordnung

Zum Zweck der Digitalisierung wird vorgesehen, dass auch für Daten aus den Verfahren der Strategischen Umweltprüfung das UVP-Portal genutzt wird.

4.1 Schutz sicherheitsrelevanter Informationen bei KRITIS-Anlagen gewährleisten

UVP-Berichte und die im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Fachgutachten enthalten regelmäßig detaillierte Informationen über Standorte, Anlagenkomponenten und betriebliche Abläufe. Hierzu zählen beispielsweise Immissionsprognosen, Lage- und Übersichtspläne sowie Brandschutz- und Explosionsschutzkonzepte.

Die Veröffentlichung solcher Unterlagen im UVP-Portal kann insbesondere bei Anlagen der Kritischen Infrastruktur erhebliche Sicherheitsrisiken begründen. Dies gilt beispielsweise auch für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung (Gewinnungsanlagen, Wasserwerke, Speichereinrichtungen, Transportleitungen und Netzleitsysteme), deren Offenlegung ein erhebliches Gefährdungs- und Missbrauchspotential in sich trägt. Digitale Unterlagen lassen sich heute sehr schnell und mit nur geringem Aufwand automatisiert auswerten, miteinander verknüpfen und georeferenzieren. Dadurch können auch Informationen, die für sich betrachtet wenig sensibel erscheinen, Rückschlüsse auf sicherheitsrelevante Anlagenbereiche, Komponenten und Schutzkonzepte ermöglichen. Besonders problematisch sind Unterlagen wie Explosionsschutzkonzepte, die detaillierte Angaben zu explosionsgefährdeten Bereichen, Anlagenkomponenten und Sicherheitsradien enthalten können.

Eine lediglich punktuelle Schwärzung einzelner Passagen ist bei derartigen Unterlagen häufig nicht ausreichend oder praktisch kaum umsetzbar.

Der BDEW fordert daher, im UVPG und in den Regelungen zum UVP-Portal eine eindeutige und rechtssichere Grundlage für den Schutz sicherheitsrelevanter Informationen zu schaffen. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass bei KRITIS-Anlagen

- sicherheitsrelevante Angaben und Darstellungen in den zu veröffentlichenden Unterlagen geschwärzt bzw. anderweitig unkenntlich gemacht werden dürfen und
- besonders sicherheitsrelevante Unterlagen, etwa Explosionsschutz- oder vergleichbare Sicherheitskonzepte, vollständig von der elektronischen Veröffentlichung ausgenommen werden können.

Dabei muss gewährleistet sein, dass der Schutz Kritischer Infrastrukturen nicht aufgrund formaler Veröffentlichungspflichten beeinträchtigt wird.

4.2 Begriff der „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen“ konkretisieren

In der Genehmigungspraxis bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Auslegung des Begriffs der „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen“ nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVP-PortV. Unklar ist insbesondere, welche Unterlagen hierunter fallen und damit im UVP-Portal elektronisch zu veröffentlichen sind.

Die hiermit verbundenen Unsicherheiten führen sowohl aufseiten der Vorhabenträger als auch der Genehmigungsbehörden zu zusätzlichem Prüf- und Abstimmungsaufwand und stehen damit dem Ziel einer Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren entgegen.

Der BDEW fordert daher eine gesetzliche Konkretisierung des Begriffs der „entscheidungsheblichen Berichte und Empfehlungen“. Dabei sollte insbesondere klargestellt werden, dass

- die Antragsunterlagen als solche nicht unter diesen Begriff fallen und
- neben dem UVP-Bericht nur solche Fachgutachten erfasst werden, die der Ermittlung, Beschreibung oder Bewertung der Umweltauswirkungen des konkreten Vorhabens dienen.

Eine entsprechende Klarstellung würde die Rechtssicherheit erhöhen, den Vollzug vereinheitlichen und zugleich unnötigen administrativen Aufwand vermeiden.

5 Anmerkungen zum Fragebogen zur UVP-Pflicht von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

Der BDEW begrüßt die Überlegungen des BMUKN, die UVP-rechtliche Behandlung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu überprüfen und Möglichkeiten für eine rechtssichere und zugleich praxisgerechte Vereinfachung zu schaffen.

Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL verfolgen ihrer Zielrichtung nach die Verbesserung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials der Gewässer. In der Praxis handelt es sich vielfach um räumlich begrenzte und hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen gut bekannte Maßnahmen. Die Durchführung einer UVP-Vorprüfung führt in diesen Fällen häufig zu zusätzlichem administrativem Aufwand, ohne einen entsprechenden zusätzlichen Erkenntnisgewinn zu bewirken.

Dennoch sollte aus Sicht des BDEW keine undifferenzierte Freistellung sämtlicher Maßnahmen zur Erreichung der WRRL vorgesehen werden. Sachgerecht erscheint vielmehr eine **typisierende, nach Maßnahmengruppen differenzierende Regelung**, nach der für bestimmte, regelmäßig umweltverbessernde und in ihren Auswirkungen überschaubare WRRL-Maßnahmen grundsätzlich keine UVP bzw. UVP-Vorprüfung erforderlich ist. Für atypische Einzelfälle, in denen aufgrund besonderer Standortbedingungen oder einer außergewöhnlichen Ausgestaltung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sein können, sollte weiterhin eine weitergehende Prüfung möglich bleiben.

5.1 Einordnung der Maßnahmen

5.1.1 Einordnung als Neu- oder Änderungsvorhaben

Eine einheitliche Einordnung sämtlicher Maßnahmen zur Erreichung der WRRL als Neu- oder Änderungsvorhaben ist aus Sicht des BDEW nicht möglich. Entscheidend sind vielmehr die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme und ihre Einbindung in bestehende Anlagen.

Im Bereich der Wasserkraft kann beispielsweise die Errichtung einer eigenständigen Fischaufstiegsanlage regelmäßig als Neuvorhaben einzuordnen sein. Ein technischer Fischabstieg, der in eine bestehende Wasserkraftanlage integriert wird, kann demgegenüber ein Änderungsvorhaben darstellen. Daneben gibt es Maßnahmen, die ohne bauliche Änderung der Anlage umgesetzt werden können, etwa eine fischfreundlichere Optimierung des Anlagenbetriebs.

Auch im Bereich der thermischen Stromerzeugung kommen zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher Anforderungen insbesondere betriebliche Optimierungen in Betracht, etwa eine Anpassung von Revisionszeiten an Phasen erhöhter thermischer Gewässerbelastung. Bei Neubauvorhaben können dagegen beispielsweise Maßnahmen zur Kühlung oder zum Fischschutz Bestandteil des Gesamtvorhabens sein.

5.1.2 Unterschiede zwischen den Maßnahmentypen

Die Einordnung erfolgt in der Praxis nicht einheitlich. Unterschiede ergeben sich allerdings nicht allein aus dem abstrakten Maßnahmentyp, sondern vor allem aus dem konkreten Umsetzungskonzept.

Für die UVP-rechtliche Bewertung sollte deshalb möglichst an objektiv beschreibbare Merkmale der jeweiligen Maßnahme angeknüpft werden. Eine ausschließlich an der Bezeichnung einer Maßnahme orientierte Abgrenzung wäre demgegenüber nicht ausreichend.

5.2 Umsetzungspraxis und räumlicher Zuschnitt

5.2.1 Typischerweise umgesetzte Maßnahmen

Zu den typischen Maßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele gehören insbesondere:

- Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit, beispielsweise Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen sowie der Rückbau oder die Umgestaltung von Querbauwerken,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Fischpopulationsschutzes an Wasserkraftanlagen,

- Maßnahmen zur Gewässerstrukturverbesserung und zur Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung, etwa Aufweitungen, Laufverlegungen sowie Ufer- und Sohlentwicklungsmaßnahmen,
- der Einbau von Totholz und vergleichbare strukturverbessernde Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Auenanbindung und zur Renaturierung von Auenbereichen,
- ökologische Aufwertungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerbaus sowie
- Maßnahmen an Kläranlagen, die unmittelbar der Erreichung der WRRL-Ziele dienen, insbesondere der Bau, Um- oder Ausbau weitergehender Reinigungsstufen sowie Anpassungen bestehender Anlagen zur Verbesserung der Gewässer- bzw. Vorfluterqualität.

5.2.2 Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenbündel

Ob Maßnahmen einzeln oder gebündelt umgesetzt werden, hängt von Vorhabenträger, Gewässer, Anlagenstruktur und Maßnahmentyp ab.

Bei Wasserkraftanlagen erfolgt die Umsetzung häufig anlassbezogen an einzelnen Standorten, beispielsweise im Zusammenhang mit einer erforderlichen neuen wasserrechtlichen Zulassung. Bei Betreibern mehrerer Anlagen entlang eines Gewässers können jedoch auch mehrere Maßnahmen entlang eines Gewässerabschnitts oder einer Kraftwerkskette zusammenhängend umgesetzt werden.

Auch Maßnahmen der Gewässerentwicklung können als einzelne, räumlich begrenzte Maßnahmen oder als Bestandteil eines umfassenderen Entwicklungskonzepts durchgeführt werden.

5.2.3 Räumliche Dimensionen

Viele WRRL-Maßnahmen beanspruchen unmittelbar nur begrenzte Flächen. Fischauf- und Fischabstiegsanlagen werden beispielsweise regelmäßig im unmittelbaren räumlichen Umfeld einer bestehenden Anlage errichtet. Auch zahlreiche Gewässerentwicklungsmaßnahmen sind abschnittsbezogen.

5.2.4 Kleinräumigkeit

Hinsichtlich der baulich in Anspruch genommenen Fläche können viele der genannten Maßnahmen als kleinräumig eingestuft werden. Dies bedeutet allerdings nicht automatisch, dass ihre ökologische Wirkung ebenfalls nur kleinräumig wäre. Gerade Maßnahmen zur

Wiederherstellung der Durchgängigkeit können trotz eines räumlich begrenzten baulichen Eingriffs positive Auswirkungen auf einen deutlich größeren Gewässerabschnitt entfalten.

Die räumliche Ausdehnung des baulichen Eingriffs und die Reichweite der ökologischen Wirkung sollten daher voneinander unterschieden werden.

5.3 Typische Umweltauswirkungen

5.3.1 Verhältnis positiver und nachteiliger Umweltauswirkungen

WRRL-Maßnahmen dienen ihrer Zielrichtung nach der Verbesserung des Gewässerzustands und entfalten im Betrieb regelmäßig positive Umweltwirkungen. Dies gilt beispielsweise für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die Verbesserung der Gewässerstruktur, Beseitigung von Verrohrungen oder die Verringerung stofflicher Gewässerbelastungen.

Bei der umweltrechtlichen Bewertung ist jedoch zwischen den dauerhaft positiven Wirkungen der Maßnahme und möglichen temporären Auswirkungen während ihrer Umsetzung zu unterscheiden.

Insbesondere bauliche Maßnahmen können vorübergehende Eingriffe in Natur und Landschaft, Schallemissionen oder Eingriffe in das Gewässer verursachen. Ob diese Auswirkungen erheblich sein können, hängt wesentlich von der konkreten Lage, dem Umfang der Baumaßnahmen und der Vorbelastung des Standorts ab.

Aus Sicht des BDEW sollte bei der UVP-rechtlichen Bewertung die insgesamt umweltverbessernde Zielrichtung der Maßnahme angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig muss gewährleistet bleiben, dass besondere, im konkreten Einzelfall relevante Umweltauswirkungen erfasst werden können.

5.3.2 Fallgruppen ohne regelmäßig erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Bei einer Vielzahl typischer, standardisierter und räumlich begrenzter WRRL-Maßnahmen ist regelmäßig nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Maßnahme räumlich eng begrenzt ist,
- bereits anthropogen überprägte oder bestehende Anlagenbereiche genutzt werden,
- keine besonders empfindlichen Nutzungen oder Schutzgüter im unmittelbaren Umfeld betroffen sind,

- die Auswirkungen während der Bauphase zeitlich begrenzt und mit etablierten Maßnahmen beherrschbar sind und
- die Maßnahme im Betrieb unmittelbar der Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands dient.

Beispielsweise können bei Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu empfindlichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, temporäre Schallwirkungen im Einzelfall größere Bedeutung erlangen. An weniger empfindlichen Standorten ist regelmäßig von deutlich geringeren Konflikten auszugehen.

5.3.3 Atypische Fälle

Eine vertiefte Prüfung sollte weiterhin möglich sein, wenn aufgrund besonderer Umstände erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Dies kann insbesondere bei einem außergewöhnlich großen räumlichen Eingriff, einer besonderen Empfindlichkeit des Standorts, der Betroffenheit besonders geschützter Gebiete oder Schutzgüter oder bei einer atypischen technischen Ausgestaltung der Fall sein.

Damit könnte eine typisierende Entlastung für den Regelfall mit einer ausreichenden Absicherung besonders konfliktträchtiger Einzelfälle verbunden werden.

5.4 Konsequenzen für das UVP-Recht

Der BDEW hält es für sachgerecht, im UVP-Recht eine typisierende Regelung für bestimmte Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL vorzusehen.

Dies würde die Umsetzung der WRRL beschleunigen, Bürokratie abbauen und Ressourcen für tatsächlich relevante Umweltprüfungen freisetzen.

Eine pauschale Regelung, nach der sämtliche WRRL-Maßnahmen unabhängig von Art, Größe, Standort und konkreter Ausgestaltung von einer UVP bzw. UVP-Vorprüfung freigestellt werden, erscheint dagegen nicht zweckmäßig. Vorzugswürdig ist eine **differenzierte Freistellung bestimmter, konkret definierter Maßnahmengruppen**, bei denen nach den praktischen Erfahrungen regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Insbesondere sollte geprüft werden, ob Anlage 1a UVPG um entsprechende ausdrückliche Ausnahmetatbestände ergänzt werden kann. Praktische Relevanz hat dies beispielsweise für Fischaufstiegsanlagen in Form von Umgehungsgerinnen, die als Gewässerausbau einer allgemeinen Vorprüfungspflicht unterfallen können, obwohl sie gerade der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit und damit unmittelbar den Zielen der WRRL dienen.

Eine solche gesetzliche Typisierung könnte die Umsetzung ökologisch sinnvoller Maßnahmen erheblich beschleunigen und zugleich Verwaltung sowie Vorhabenträger von Prüfungen entlasten, die im Regelfall keinen zusätzlichen umweltfachlichen Erkenntnisgewinn vermitteln. Relevante Schutzgüter werden zudem vielfach bereits im Rahmen der jeweiligen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahren betrachtet.

Geeignete Kriterien zur rechtssicheren Abgrenzung

Aus Sicht des BDEW sollte die Freistellung möglichst an konkret beschriebene Maßnahmentypen und ergänzende objektive Kriterien anknüpfen.

Als grundsätzlich geeignete Maßnahmengruppen kommen insbesondere in Betracht:

1. Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit

- Fischaufstiegsanlagen,
- Fischabstiegs- und Fischschutzmaßnahmen,
- Rückbau oder ökologische Umgestaltung von Querbauwerken.

2. Maßnahmen zur Gewässerstrukturverbesserung und eigendynamischen Entwicklung

- Aufweitungen und Laufverlegungen,
- Ufer- und Sohlentwicklungsmaßnahmen,
- Einbau von Totholz und vergleichbaren Strukturelementen.

3. Maßnahmen zur Verbesserung der Auenanbindung

- Renaturierung von Auenbereichen,
- Rückbau oder Umgestaltung von Deichen und Dämmen, soweit hiermit keine atypisch großräumigen oder anderweitig erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

4. Ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Rahmen bestehender Gewässer

- Gewässerentwicklungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Rahmen von Unterhaltung und Ausbau.

5. Maßnahmen an bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen zur Erreichung der WRRL-Ziele

- Bau, Um- und Ausbau weitergehender Reinigungsstufen,

- Weitere Anpassungen bestehender Kläranlagen, z. B. Überleitungen von Abwasser aus weniger leistungsfähigen Anlagen, zur Verbesserung der Vorfluterqualität.

Ergänzend zur Beschreibung der Maßnahmentypen können Kriterien wie die räumliche Ausdehnung, die Lage innerhalb oder außerhalb besonders empfindlicher Gebiete, die Inanspruchnahme bislang unberührter Flächen und die Intensität möglicher bauzeitlicher Auswirkungen herangezogen werden.

Eine solche Kombination aus **Positivkatalog typischer WRRL-Maßnahmen und einer Öffnungsklausel für atypische Einzelfälle** erscheint aus Sicht des BDEW besonders geeignet, um Rechtssicherheit, effektiven Umweltschutz und den notwendigen Bürokratieabbau miteinander zu verbinden.

6 Beschleunigung des Baus von Wasserinfrastrukturanlagen

Die Novellierung des UVPG sollte aus Sicht der Wasserwirtschaft zugleich zum Anlass genommen werden, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Planung und Realisierung überregional bedeutsamer Wasserinfrastruktur insgesamt weiterzuentwickeln. Der zunehmende Anpassungsbedarf der Wasserversorgung an regionale und überregionale Wasserknappheiten, die notwendige stärkere Vernetzung von Wasserversorgungssystemen sowie der Ausbau von Speichern und Transportinfrastrukturen erfordern leistungsfähige und rechtssichere Zulassungsverfahren.

Für Wasserfernleitungen bestehen bislang – anders als etwa für linienförmige Infrastrukturvorhaben der Energiewirtschaft – nur begrenzte verfahrensrechtliche Beschleunigungsinstrumente. Die Wasserwirtschaft hält es daher für erforderlich, für Wasserfernleitungen vergleichbare Regelungen zu schaffen, wie sie für Energieleitungen insbesondere in den §§ 22, 25, 27 und 28 NABEG vorgesehen sind.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft sollten insbesondere folgende Punkte aufgegriffen werden:

- Beschleunigung des Anhörungsverfahrens: Nach Vorlage vollständiger Planunterlagen sollte das Anhörungsverfahren innerhalb einer verbindlichen Frist eingeleitet und die Stellungnahmefristen begrenzt werden. Bei Änderungen der Planung sollte sich eine erneute Beteiligung auf die tatsächlich von der Änderung betroffenen Belange und Beteiligten beschränken.
- Vereinfachtes Verfahren für unwesentliche Änderungen und Erweiterungen: Geringfügige Änderungen von Wasserinfrastrukturvorhaben, die insbesondere keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen haben, sollten über ein Anzeigeverfahren

abgewickelt werden können, ohne ein erneutes vollständiges Zulassungsverfahren durchführen zu müssen.

- Vorzeitige Grundstücksinanspruchnahme: Um zu verhindern, dass einzelne Grundstücksverhandlungen die Realisierung eines ansonsten genehmigungsfähigen Vorhabens erheblich verzögern, sollte – unter entsprechenden Voraussetzungen – eine vorzeitige Besitzeinweisung bzw. die vorzeitige Durchführung eines Enteignungsverfahrens ermöglicht werden.
- Vermeidung von Doppelprüfungen im Raumordnungsrecht: Wurde die Raumverträglichkeit eines Vorhabens oder Trassenkorridors bereits in einem vorgelagerten Verfahren abschließend geprüft, sollte eine erneute Raumverträglichkeitsprüfung im anschließenden Zulassungsverfahren entfallen.

Darüber hinaus bedarf es aus Sicht der Wasserwirtschaft einer Verbesserung der rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung notwendiger Vorarbeiten. Für Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen etc. sowie sonstige planungs- und bauvorbereitende Maßnahmen sollte eine gesetzliche Duldungsregelung geschaffen werden, die sich an den für andere linienförmige Infrastrukturvorhaben bestehenden Regelungen orientiert.

Schließlich sollte auch die rechtliche Sicherung der für die öffentliche Wasserversorgung erforderlichen Leitungsinfrastruktur verbessert werden. Insbesondere bei bestehenden Wasserfernleitungen bestehen teilweise unzureichende dingliche Sicherungen, die im Einzelfall langwierige Verhandlungen und Enteignungsverfahren erforderlich machen können. Hier sollte eine rechtssichere und praktikable Möglichkeit geschaffen werden, die erforderlichen Nutzungsrechte dauerhaft zu sichern.

Die genannten Maßnahmen betreffen im Wesentlichen die Dauer und Struktur der Zulassungs- und Umsetzungsverfahren und nicht die materiellen Anforderungen des Umwelt-, Natur- oder Gewässerschutzrechts. Sie dienen vielmehr dazu, unnötige Doppelprüfungen, wiederholte Beteiligungsverfahren und sonstige vermeidbare Verzögerungen abzubauen und damit die dringend erforderliche Anpassung und Weiterentwicklung der Wasserversorgungsinfrastruktur zu ermöglichen.

Die Wasserwirtschaft wird die hierzu bestehenden konkreten Regelungsvorschläge in einem gesonderten Papier näher darstellen und bittet darum, diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen.